

RS Vwgh 2008/11/24 2008/05/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §10 Abs2;

VVG §4 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/05/0193 E 30. Juli 2002 RS 2(hier: ohne letzten Satz)

Stammrechtssatz

Die Akzessorietät gegenüber dem Titelbescheid einerseits und der Umstand andererseits, dass § 10 Abs 2 VVG eine Rechtsmittelbeschränkung beinhaltet ("kann nur ergriffen werden, wenn"), bedeuten, dass bei einem Rechtsmittel gegen den Kostenvorauszahlungsauftrag (gemäß § 4 Abs. 2 VVG) jedenfalls auch die Gründe des § 10 Abs 2 VVG zu prüfen sind. Die Berufung ist nicht auf die im § 10 Abs. 2 VVG bezeichneten Gründe beschränkt (Hinweis E 24.9.1991, 90/05/0022).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008050179.X04

Im RIS seit

19.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at